



DER PRÄSIDENT  
DES LANDTAGS  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Präsident des Landtags NRW

Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Herrn  
Thomas Henkenjohann  
Binnersweg 1

26954 Nordenham

Telefonzentrale: (0211) 88 4 - 0  
Durchwahl: 2497

Auskunft erteilt: **Herr Bande**

Geschäftszeichen **I.3**

Düsseldorf, *26* .09.2002

- I.3 - Pet.- Nr. 13/06128

Ihre Eingabe vom 07.11.2000, eingegangen am 20.02.2002  
für: Verein gegen die Diskriminierung von Hund und Halter e. V. aus Nordenham

Ordnungswesen

Anlage: 1

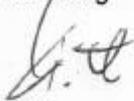
Sehr geehrter Herr Henkenjohann,

der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.09.2002 Ihr Vorbringen beraten und hierüber folgenden Beschluss gefasst:

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage bezüglich der Landeshundeverordnung wiederholt eingehend beraten. Er schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.08.2002 an. Der Petent sowie der Deutsche Bundestag erhalten eine Fotokopie dieser Stellungnahme.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kiwitt



Dienstgebäude  
Platz des Landtags 1

Telefax  
(0211) 884 3004

Telex  
210581 = LTNW D

Internet  
www.landtag.nrw.de

Westdeutsche Landesbank  
Girozentrale Düsseldorf  
BLZ 300 500 00 Kto-Nr. 4 054 011



## Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

### Sachverhalt:

Der Petent wandte sich für den Verein gegen die Diskriminierung von Hund und Halter e.V. mit Schreiben vom 07.11.2000 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Sein Begehren richtete sich auf die Aussetzung der seinerzeit noch nicht abgeschlossenen Rechtsetzungsverfahren des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde sowie der Tierschutz-Hundeverordnung. Er bat um Berücksichtigung seiner Argumente gegen eine Verwendung von Rassekategorien in den geplanten Rechtsvorschriften.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Auffassung vertreten, dass es sich bei den angegriffenen Rechtsvorschriften um notwendige und angemessene Maßnahmen der Gefahrenabwehr handelt und vor diesem Hintergrund empfohlen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Vereinheitlichung der Anlage zur Tierschutz-Hundeverordnung geht.

Die Petition ist dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20.02.2002 zugeleitet worden.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) hat mit Schreiben vom 14.05.2002 eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 19.06.2002 ist das MUNLV erneut um Stellungnahme gebeten worden, da der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 28.05.2002 auf einen Übertragungsfehler in der ursprünglichen Übersendung hingewiesen hat: Demnach war die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Vereinheitlichung der *Rasselisten in den Gefahrhundeverordnungen der Länder* geht.

### Ergänzende Stellungnahme

In Ergänzung zu den Ausführungen der Stellungnahme vom 14. Mai 2002 wird darauf hingewiesen, dass im März 2002 von den Regierungsfractionen ein Gesetzentwurf für ein Landeshundegesetz in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht worden ist, der noch in diesem Jahr verabschiedet werden und die Landeshundeverordnung NRW ablösen soll. Anlass hierfür ist der Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 7./8. November 2001, mit dem eine Vereinheitlichung der Länderregelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden empfohlen wird.

Wesentlicher Bestandteil des IMK-Beschlusses ist die Kategorisierung von Hunderasen in zwei Gruppen: Gruppe 1 umfasst die Rassen Pitbull, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Für Hunde dieser Rassen hat der Bundesgesetzgeber bereits ein Einfuhr-, Verbringungs- und Zuchtverbot erlassen. Gruppe 2 umfasst die Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Das neue Gesetz wird – nach derzeitigem Stand – die dargestellte Rassenkategorisierung übernehmen und sich im Übrigen in zentralen Regelungsinhalten an die geltende Landeshundeverordnung NRW anlehnen, die sich grundsätzlich bewährt hat. Auch die Innenministerkonferenz hat in ihrem o.g. Beschluss im Großen und Ganzen die ordnungsrechtlichen Regelungsinstrumente der Landeshundeverordnung NRW bestätigt, so z.B. die Erlaubnispflicht, den Sachkundenachweis, die Zuverlässigkeitsprüfung, die Kennzeichnungspflicht, die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die nach der potenziellen Gefährlichkeit der Hunde abgestufte Anlein- und Maulkorbpflicht.

Die Annahme einer abstrakten Gefährlichkeit von Hunden bestimmter Rassen ist nach Auffassung des MUNLV zulässig, was durch die Rechtsprechung belegbar ist. Seit der Abfassung der vorliegenden Petition im November 2000 ist der überwiegende Teil der Hundeverordnungen der Länder obergerichtlich geprüft und größtenteils bestätigt worden. Mittlerweile haben 11 von 12 Landesobergerichten (zuletzt das Obergericht für das Land Brandenburg am 20. Juni 2002) die sog. Rasselisten grundsätzlich als zulässiges und taugliches Mittel der Gefahrenabwehr eingestuft. Allein das Obergericht Schleswig-Holsteins weicht hiervon ab. In Nordrhein-Westfalen ist die Landeshundeverordnung von den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Hamm für rechtmäßig befunden worden.

Das jüngst ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2002 ändert hieran grundsätzlich nichts. Gegenstand dieses Urteils – dessen Entscheidungsgründe bislang noch nicht in schriftlicher Form vorliegen – war die niedersächsische Gefahrtierverordnung, die an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse drastische Maßnahmen knüpfte wie z.B. obligatorische Unfruchtbarmachung und Maulkorbzwang für alle Hunde bestimmter Rassen sowie Tötung bei nicht bestandenem Wesenstest, und insoweit teilweise für nichtig erklärt wurde. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts war der Verordnungsgeber ohne die ausdrückliche Ermächtigung durch den (niedersächsischen) Landesgesetzgeber nicht befugt, *in der geschehenen Weise* bei der Reglementierung der Hundehaltung allein

an die Rassezugehörigkeit anzuknüpfen. Dies bedeutet, dass eine Anknüpfung an die Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen auf *andere* Weise offensichtlich zulässig ist. In dem Urteil wird dementsprechend auch zugestanden, dass der Verdacht, dass von bestimmten Hunderassen erhöhte Gefahren ausgehen, besteht.

Die Kernaussage des Urteils lautet, dass im Grundsatz die Anknüpfung an die Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen, also die Verwendung von Rasselisten zulässig ist, jedoch die Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht unverhältnismäßig sein dürfen. Da die niedersächsische Gefahrtierverordnung, wie oben beschrieben, sehr drastische Maßnahmen vorsieht, für die keine Ausnahmetatbestände zugelassen sind, überrascht das Urteil nicht. Dementsprechend ist das Urteil aber auch nicht auf solche Länderverordnungen übertragbar, die einen Maßnahmenkatalog aufweisen, der Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit gerecht wird. Die Landeshundeverordnung NRW ist eine solche „verhältnismäßige“ Verordnung, da Hunde der Anlagen 1 und 2 zwar erhöht überwacht werden, aber durch den Nachweis individueller Ungefährlichkeit von Anlein- und Maulkorbpflicht befreit werden können. Vorschriften, die pauschal Tötungen oder obligatorische Unfruchtbarmachungen anordnen, existieren in NRW nicht.

Unabhängig davon, dass es in der LHV NRW keine solchen drastischen Auflagen gibt wie in Niedersachsen, hat sich die nordrhein-westfälische Landesregierung aus anderen Gründen dafür entschieden, dass eine *gesetzliche* Grundlage für eine Regelung zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden eine größere Legitimation, eine höhere Rechtssicherheit und einen größeren Strafrahmen bietet.

Obwohl das Bundesverwaltungsgericht zur Einstufung der Rasse Deutscher Schäferhund bedenkenswerte Ausführungen gemacht hat, ist der Schäferhund nach wie vor nicht Bestandteil der zweiten Rassenkategorie, da Nordrhein-Westfalen von dem o.g. IMK-Beschluss nicht abweichen möchte. Allerdings wird durch die vorgesehene Beibehaltung der sog. 20/40er-Regelung gewährleistet, dass der Deutsche Schäferhund aus dem Bereich der Verwaltungskontrolle nicht herausfällt und, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, darüber hinaus einer – voraussichtlich auf den Bereich des innerörtlichen Bebauungszusammenhangs beschränkten – Anleinplicht unterfällt.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung ist weiterhin der Ansicht, mit dem geplanten Gesetz einen angemessenen und gerechten Ausgleich zwischen dem unbestreitbaren Schutzbedürfnis der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und älteren Menschen einerseits und den Interessen der Hundehalter andererseits zu schaffen.

Für eine – vom Petenten begehrte – Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens gibt es nach alledem keinen Anlass.